

# Rundmachung,

betreffend die Abgabe von Getreide und  
Mahlprodukten aus Mühlen, Bahn-  
und Schiffstationen, Lagerhäusern und  
durch den Großhandel.

Auf Grund des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, N.-G.-Bl. Nr. 41, wird bis auf weiteres allgemein bewilligt, daß Getreide und Mahlprodukte **in das Wiener Gemeindegebiet**

1. aus Lagerhäusern, Bahn- und Schiffstationen unbeschränkt,
2. von Großhändlern und Mühlen an die nach § 3, Punkt b der kaiserlichen Verordnung zur Verarbeitung und Weiterveräußerung Berechtigten (Bäcker, Zuckerbäcker, Gastwirte, Mehlverschleißer u. dgl.) sowie an diejenigen, denen bereits durch besondere Rundmachung die Verarbeitung und Weiterveräußerung gestattet worden ist (Volksküchen und ähnliche gemeinnützige Auspeisestellen, Hafelhändler), ohne besondere Genehmigung veräußert und abgegeben werden dürfen.

Hiebei sind aber folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Über die Abgabe sind genaue Tagesverzeichnisse zu führen, in welchen der Name des Käufers sowie dessen Betriebs- oder Wohnort und das abgegebene Quantum nach Gattung und Qualität anzuweisen ist;

2. Eine Kopie dieser Tagesverzeichnisse ist am Samstag jeder Woche mit Geschäftsschluß an den Wiener Magistrat, Abteilung IX (I., Neues Rathaus, V. Stiege, II. Stock), einzusenden.

Diese Rundmachung tritt am Donnerstag, den 4. März 1915, in Kraft.

**Vom Wiener Magistrat, Abteilung IX,**

**als politischer Behörde I. Instanz,**

am 2. März 1915.